

41/SN-42/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1131/241-1987

Eisenstadt, am 6. 10. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 20.044/3-I/1987

GESETZENTWURF	
Zi.	42-GE '87
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Rosner

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

S. Hajin

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes auszuführen:

Zu begrüßen ist die in Art. IV Z. 1 lit. a und c vorgesehene Verlängerung der für die wirksame Beitragsentrichtung vorgesehenen Frist auf 5 Jahre, zumal hiemit die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen berücksichtigt wird. Zudem läßt diese Regelung erwarten, daß eine Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall zahlreicher einschlägiger Verfahren beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung eintritt.

Ebenso ist die in Art. V Z. 6 (§ 357 a) vorgesehene Regelung über die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger aus

Gründen der Verständlichkeit für die jeweils betroffene Partei zu befürworten.

Einwände müssen jedoch gegen die im Entwurf vorgesehene Streichung des Bestattungskostenbeitrages vorgebracht werden, weil dies zu einem vermehrten Aufwand der Sozialhilfe des Landes führen könnte. Obwohl die Erläuterungen den Eindruck entstehen lassen, daß die dadurch entstehende Finanzierungslücke durch den Unterstützungsfonds des Sozialversicherungsträgers geschlossen wird, steht doch zu befürchten, daß mangels Rechtsanspruches auf Leistungen aus diesem Fonds die Sozialhilfe der Länder vermehrt in Anspruch genommen wird. Im Hinblick auf die ohnehin schon gegebene Überlastung der Länder durch das bisherige Ausmaß der Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln muß sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung gegen die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages aussprechen.


Zu der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder, ist zu bemerken, daß eine sachliche Begründung für die Bezahlung der Beitragsleistungen aus den Mitteln des Familienausgleichsfonds nicht erkennbar ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 6. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

